



**ESCHEN
NENDELN**

ABFALLREGLEMENT

der Gemeinde Eschen-Nendeln

Kundmachung

24. Januar 2025 bis 7. Februar 2025

Inkrafttreten

24. Januar 2025

Gemeinde Eschen
Gemeindeverwaltung
St. Martins-Ring 2
FL-9492 Eschen
T +423 377 50 10
www.eschen.li

Gestützt auf Art. 40 Abs. 2 Bst. m des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996, LGBl. Nr. 76, hat der Gemeinderat am 13. November 2024 angeordnet:

Art. 1

Zweck

1) Basis für dieses Reglement bildet das Umweltschutzgesetz (USG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

2) Das Reglement soll gewährleisten, dass Gemeinde und Private ihre Aufgaben und Pflichten bei der Abfallentsorgung in umweltgerechter und gesetzeskonformer Weise wahrnehmen.

3) Im Reglement wird zur besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet. Es werden alle Geschlechter gleichermassen angesprochen.

Art. 2

Geltungsbereich

1) Das Reglement hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse können für bestimmte Liegenschaften oder Gebiete Abweichungen vom Reglement bewilligt werden. Als besondere Verhältnisse gelten z.B. grosse Abgeschiedenheit oder problematische Zufahrten.

2) Im Vertrag über die Nutzung der Deponien Limsenegg, Rheinau und Langmahd vom 27. Januar 2012 haben die Gemeinden Eschen, Gamprin, Mauren, Ruggell und Schellenberg die gemeinsame Nutzung der bestehenden Deponien geregelt.

Art. 3

Grundsätze

1) Das Entstehen von Abfällen ist möglichst zu vermeiden.

2) Wiederverwendbare und wiederverwertbare Abfälle (Wertstoffe) sowie gefährliche Abfälle (Sonderabfälle) sind separat zu sammeln und den dafür vorgesehenen Entsorgungswegen zuzuführen.

3) Abfälle sind umweltgerecht zu entsorgen.

Art. 4 *Definition*

Im Sinne dieses Reglements bedeuten:

- a) Abfall: Bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren Verwertung, Unschädlichmachung oder Beseitigung im öffentlichen Interesse geboten ist.
- b) Hauskehricht: Im Haushalt entstehende Abfälle mit Ausnahme der separat zu sammelnden und der kompostierbaren Abfälle. Die in Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (z.B. Verpackungsmaterial, Büroabfälle, Kantinenabfälle) entstehenden Abfälle, welche in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechen und nicht gewerbespezifischer Art sind, werden diesem gleichgestellt.
- c) Kompostierbare Abfälle: Organische Abfälle aus Garten, Küche, Land- und Forstwirtschaft, die kompostiert und wiederverwertet werden können.
- d) Separat zu sammelnde Abfälle: Abfälle, die wegen ihrer Wiederverwendung- bzw. Wiederverwertungsmöglichkeiten (Wertstoffe) oder ihrer Gefährlichkeit (Sonderabfälle) getrennt zu sammeln und zu entsorgen sind.
- e) Deponiematerial Typ A: Natürliche mineralische Abfälle und unverschmutztes Aushubmaterial.
- f) Deponiematerial Typ B: Alle übrigen Inertstoffe wie z.B. mineralische Bauabfälle, welche bei Neu- und Umbauten, Renovationen und Abbrüchen sowie bei Strassenbauten und -sanierungen entstehen.

Art. 5 *Aufgaben der Gemeinde*

- 1) Die Gemeinde sorgt:
 - a) für die Sammlung, Abfuhr und Entsorgung des Hauskehrichts und der kompostierbaren Abfälle, die im Haushalt entstehen.
 - b) für die Entsorgung von Wertstoffen aus Haushalten, welche im Anhang definiert sind. Die Gemeinde kann weitere Separatsammlungen anbieten.
 - c) in Zusammenarbeit mit dem Land für die Sammlung, Abfuhr und Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushalten.
 - d) für die Entsorgung von Abfällen, deren Verursacher nicht ermittelt werden kann oder deren Verursacher wegen Zahlungsunfähigkeit seine Entsorgungspflicht nicht erfüllen kann. Handelt es sich um Sonderabfälle,

beteiligt sich das Land Liechtenstein an der Entsorgung und den entstandenen Kosten. Vorbehalten bleibt der Gemeinde der Rückgriff auf den Pflichtigen.

- e) für die Entsorgung von kompostierbaren Abfällen.
- f) für die Entsorgung von Inertstoffen (Deponiematerial Typ A und B).

2) Die Gemeinde kann ihre Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

3) Die Gemeinde ist Mitglied des Vereins für Abfallbeseitigung (VfA) mit Sitz in Buchs und Mitglied des Entsorgungszweckverbandes der Gemeinden Liechtensteins (EZV) mit Sitz in Bendern.

Art. 6

Information und vorbildliches Verhalten

1) Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung, Schulen, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft regelmässig über Möglichkeiten und Bedeutung der Abfallvermeidung, -verminderung und Entsorgung (Separatsammlungen, Recycling). Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit den entsprechenden Bemühungen des Landes Liechtenstein. Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik, welche Auskunft gibt über die Art und Menge der Abfälle sowie die Kosten der Abfallbewirtschaftung.

2) Die Gemeinde trägt durch ihr vorbildliches Verhalten bei ihren Tätigkeiten in Verwaltung, Gemeindewerken, Schulen und gemeindeeigenen Betrieben zur Vermeidung, Verminderung und umweltgerechten Entsorgung der Abfälle bei.

Art. 7

Organisatorisches

Organisation und Durchführung von Abfallabfuhrungen und Separatsammlungen sowie der Betrieb der Deponien und des Grüngutplatzes werden im Anhang geregelt.

Art. 8 *Zuständigkeiten*

Die Gemeinde ist zuständig für:

- a) die Umsetzung und die Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes (USG).
- b) den Erlass von Ausnahmegewilligungen bezüglich des Geltungsbereiches des Abfallreglements.
- c) den Erlass von Vorschriften bezüglich der Entsorgung von Abfällen aus Privathaushalten, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft in öffentlichen Anlagen.
- d) den Erlass von Ausnahmegewilligungen für die Benützung öffentlicher Separatsammelstellen durch Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft.
- e) den Erlass von Verfügungen im Rahmen des Abfallreglements.
- f) das Verhängen von Strafen für Verstösse gegen das Abfallreglement.
- g) die Gebührenfestlegung.
- h) den Vollzug des Abfallreglements.

Art. 9 *Pflichten der Privaten, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft*

1) Hauskehricht darf nur der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben und in der Kehrichtverbrennungsanlage entsorgt werden.

2) Die Gemeinde kann vorschreiben, dass Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft in bestimmten öffentlichen Anlagen zu entsorgen sind.

3) Kompostierbarer Abfall ist nach Möglichkeit selbst zu kompostieren. Ist dies nicht möglich, sind kompostierbare Abfälle der dafür vorgesehenen Abfuhr mitzugeben oder auf dem Grüngutplatz der Gemeinde abzulagern. Dabei sind die unterschiedlichen Bestimmungen der entsprechenden Entsorger zu beachten (Anhang 1).

4) Abfälle sind gesondert nach Abfallarten gemäss Anhang zu sammeln und anschliessend den dafür vorgesehenen Sammelstellen oder Abfuhren zuzuführen bzw. über den Handel zu entsorgen. Diese Abfälle dürfen weder mit anderen Abfällen vermischt noch mit diesen zusammen entsorgt werden.

5) Sonderabfälle können bei der vom Land Liechtenstein organisierten Separatsammlung von Sonderabfällen abgegeben werden. Derartige Abfälle

dürfen weder mit anderen Abfällen vermischt noch mit diesen zusammen entsorgt werden.

- 6) Bauabfälle sind auf der Baustelle in folgende Fraktionen zu sortieren:
- a) brennbare Abfälle (Kunststoffe, Spanplatten, behandeltes Holz usw.)
 - b) Wiederverwend- und wiederverwertbare Abfälle (natürliche mineralische Abfälle, Metalle usw.)
 - c) unverschmutzter Aushub
 - d) Schlämme
 - e) mineralische Bauabfälle (Beton, Ziegel usw.)
 - f) unbehandeltes Holz
 - g) asbesthaltige Materialien (nur gebundener Asbest in staubdichter Verpackung)
 - h) Ausbauasphalt
 - i) Sonderabfälle (Farben, Kleber usw.)
 - j) usw.

Diese Fraktionen sind anschliessend einer stoffgerechten Entsorgung zuzuführen.

7) Das Verbrennen und Ablagern von Abfällen auf öffentlichem und privatem Grund sowie in privaten Öfen und Cheminées ist verboten. Davon ausgenommen ist die Deponierung in dafür bewilligten Deponien sowie die Behandlung kompostierbarer Abfälle auf öffentlichen und privaten Kompostierplätzen.

Art. 10

Verursacherprinzip

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Verursachern überbunden.

Art. 11

Gebührenerhebung

Für folgende Dienstleistungen werden Gebühren erhoben, die vom Gemeinderat festgelegt werden und im Gebührenreglement der Gemeinde aufgeführt sind:

- a) Grundgebühr

- b) Abfuhr von Hauskehricht und dessen Entsorgung beim Verein für Abfallentsorgung (VfA) (Gebühren landesweit einheitlich durch die Gemeinden festgelegt)
- c) Für Direktanlieferungen an die Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) Buchs wird eine gewichtsabhängige Gebühr erhoben
- d) Abfuhr von kompostierbaren Abfällen und deren Verwertung beim Verein für Abfallentsorgung (VfA) (Gebühren landesweit einheitlich durch die Gemeinden festgelegt)
- e) Ablieferung von kompostierbaren Abfällen auf dem Grüngutplatz
- f) Deponierung von Inertstoffen (Deponiematerial Typ A)

Art. 12

Strafbestimmungen, Verantwortlichkeit

1) Bei Verstössen gegen dieses Reglement hat der Verursacher auf eigene Kosten die Ordnung wiederherzustellen. Die Gemeindevorstellung bestraft Verstösse gegen dieses Reglement mit Bussen bis zu CHF 2'000.00. Die Strafbestimmungen des Umweltschutzgesetzes (USG) bleiben vorbehalten.

2) Werden Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma für Geldstrafen und Kosten.

Art. 13

Rechtsmittel

Entscheide und Verfügungen der Gemeindevorstellung können mit Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden, solche des Gemeinderates mit Beschwerde an die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten (Art. 84 USG).

Art. 14
Schlussbestimmungen

Das Abfallreglement wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 13. November 2024 beschlossen. Es tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt das Reglement vom Dezember 1998.

Eschen, 13. November 2024

Gemeindevorsteherung

Tino Quaderer
Gemeindevorsteher

Anhang

Kehrichtabfuhr

Hauskehricht aus privaten Haushaltungen sowie aus Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben darf nur der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben und in der Kehrichtverbrennungsanlage entsorgt werden.

Grundsätzlich erfolgt die Sammlung auf den öffentlichen Strassen. Für die Bedienung in Privatstrassen bedarf es einer Ausnahmegenehmigung, die nur erteilt werden kann, wenn die Verkehrssicherheit gewährleistet und bei Sackgassen ein entsprechender Wendeplatz vorhanden ist. Nach Beurteilung der Gesamtsituation entscheidet die Gemeindebauverwaltung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung.

Sammeltag	Mittwoch
Bereitstellungsort	Strassen- bzw. Trottoirrand
Bereitstellungszeit	frühestens am Vorabend vom Sammeltag, Container sind nach der Entleerung wieder vom öffentlichen Grund zu entfernen
Zulässige Behältnisse	Handelsübliche Abfallsäcke (17, 35, 60 und 110 Liter) sowie vorschriftsgemässe Container (120, 240, 660 und 800 Liter), die jeweils mit der entsprechenden Gebührenmarke versehen sind. In Containern von Mehrfamilienhäusern dürfen nur Abfallsäcke mit Gebührenmarken gegeben werden. In Containern von Einfamilienhäusern, die mit einer Gebührenmarke versehen sind, dürfen andere Gebinde benutzt werden.
Sperrgut	maximal 180 cm lang, 60 cm breit oder hoch, max. 30 kg. Auf Sperrgut müssen die offiziellen Gebührenmarken der Liechtensteiner Gemeinden angebracht werden.

Abfuhr der kompostierbaren Abfälle aus Haushalten

Sammeltag	Mittwoch (wöchentliche Grünabfuhr, für die Monate Dezember bis und mit März gilt ein zweiwöchiger Turnus)
Bereitstellungsort	Strassen- bzw. Trottoirrand
Bereitstellungszeit	frühestens am Vorabend vom Sammeltag, Container sind nach der Entleerung wieder vom öffentlichen Grund zu entfernen.
Zulässige Bereitstellungsart	Grüncontainer oder Bündel (eigene Behälter sind mit dem Grüngutaufkleber zu kennzeichnen).
Zulässiges Material	Rasen, Pflanzen, Strauch- und Baumschnitt, Rinde, Laub, Schilf, Heu und Stroh, Schnittblumen, Topfpflanzen und alte Blumenerde, Kleintiermist und Stallmist, Speisereste (nur in kleinen Mengen), Tee- und Kaffeerückstände (mit Papierfilter), Rüstabfälle von Gemüse und Obst, verdorbenes Gemüse und Obst, Ernterückstände, Trester, Eierschalen
Unzulässiges Material	Anorganische Abfälle wie Steine, Glas, Keramik, Metalle, Batterien, Textilien, Kunststoffe, Medikamente, Pflanzenschutzmittel, Staubsaugerinhalt, Asche, Klärschlamm, Papier und Textilreste, Verbundmaterialien (z.B. Windeln), Plastiktüten und Verpackungen, Kleintierkadaver, Katzensand, stark gesalzene Speisereste, Wurstwaren und grosse Knochen, Backwaren, Neophyten

Sammelstelle für Wertstoffe

Sammelstelle Elrec AG, Brühlgasse 8, Eschen

Berechtigter Personenkreis	Die Einwohner der Gemeinde Eschen-Nendeln können Materialien gratis und kostenpflichtig anliefern.
Nicht kostenpfl. Materialien	Papier, Karton, Alteisen / Metalle, Konservendosen / Aluminium, Flaschenglas, Elektrogeräte, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Glühbirnen, Trockenbatterien, Bleibatterien, Lithium-Batterien, Styropor (EPS) in Kleinmengen, Speiseöl (bis 5 lt.), Motorenöl (bis 5 lt.), Pet-Getränkeflaschen, Altkleider, Nespresso-Kapseln
Kostenpflichtige Materialien	Sperrgut / Kehrlicht, Matratzen, Autositze, Autoreifen, Kunststoffe, Akten zur Vernichtung, Festplatten, Ski, Snowboards, Skischuhe, Porzellan, Flachglas, Spiegel usw., Speiseöl über 5 lt., Motorenöl über 5lt., Bauschutt, alle weiteren Materialien, die einer thermischen Verwertung zugeführt werden

Altkleider / Textilien

Sammelstelle	Hilfswerk Liechtenstein, Sammelstelle Mauren
Öffnungszeiten	Donnerstag, 13.30 – 16.00 Uhr

Sonderabfälle

Die Sonderabfälle sind nach Möglichkeit über den Handel zu entsorgen. Zusätzlich werden zweimal jährlich in der Gemeinde Separatsammlungen für Privathaushalte durch eine spezialisierte Firma durchgeführt. Die entsprechenden Sammeldaten werden rechtzeitig von der Gemeinde publiziert.

Bei der Separatsammlung können folgende Sonderabfälle gratis entsorgt werden:

Abbeizmittel, Autopflegemittel, Chemikalien aller Art, Desinfektionsmittel, Düngemittel, Farben und Lacke, Fotochemikalien, Frostschutzmittel, Imprägnierungsmittel, Klebstoffe, Laugen, Medikamente, Nitroverdünner, Pflanzenschutzmittel, Reinigungsmittel, Rostschutzmittel, Säuren, Schmiermittel, Thermometer, Unterbodenschutz usw.

Tierkörper (Kadaver)

Sammelstellen

Werkhof Eschen oder Abgabe bei der
Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) Buchs.

Inertstoffdeponie Rheinau

Die Aufgaben der Deponie sind das Deponieren von natürlichen mineralischen Bauabfällen und unverschmutztem Aushubmaterial (Typ A). Es gelten die Öffnungszeiten gemäss Website und dem Formular «Deklaration zur Entsorgung von unverschmutztem Aushubmaterial». Der Gemeindevorsteher kann die Deponie bei schlechten Wetterverhältnissen oder aus anderen Gründen temporär schliessen. Die Anlieferung von Abfallstoffen ist während dieser Zeit nicht möglich. Für Anlieferungen von unverschmutztem Aushubmaterial während nassen Witterungsverhältnissen wird ein Zuschlag zur ordentlichen Deponiegebühr erhoben.

Das Betriebspersonal ist berechtigt, die Abfallstoffe am Eingang respektive beim Entladen zu kontrollieren. Bei Verstössen oder aus betrieblichen Gründen ist das Betriebspersonal berechtigt, das Abladen zu untersagen beziehungsweise die nicht zugelassenen Abfälle auf Kosten des Verursachers aufzuladen und gesetzeskonform zu entsorgen. Weitere Bestimmungen sind auf dem Formular «Deklaration zur Entsorgung von unverschmutztem Aushubmaterial» enthalten.

Deponiematerial Typ B:

Die Anlieferung von übrigen Inertstoffen (ausser unverschmutztem Aushub) ist für Privathaushaltungen, Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe aus den Unterländer Gemeinden der Deponie Ruggell zuzuführen.

Grüingutplatz Ganada

Kompostierbare Gartenabfälle (keine Küchenabfälle und Neophyten) können auf dem Grüingutplatz Ganada abgegeben werden. Verdorbene Landwirtschaftsprodukte müssen kompostiert werden und dürfen nicht abgelagert werden.

Die Anlieferung von kompostierbaren Abfällen aus dem Gemeindegebiet ist Privathaushaltungen, Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben mit Sitz in Eschen-Nendeln vorbehalten. Ausnahmen davon können vom Deponiepersonal bewilligt werden.

Gemeinde Eschen
Gemeindeverwaltung
St. Martins-Ring 2
FL-9492 Eschen
T +423 377 50 10
verwaltung@eschen.li
www.eschen.li

unicef   Kinder-
freundliche
Gemeinde

Eschen-Nendeln

 **Energiesymbol** Eschen-Nendeln
unsere Zukunft

